



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

108/06

1

Sitzungsvorlage

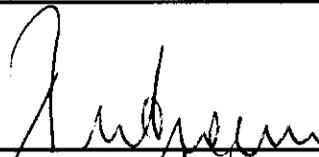
Datum: 17.03.2006

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	29.03.2006
2.			
3.			
4.			

**Beteiligung der Stadt Eschweiler an der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH;
hier: Gründung der regionetz GmbH**

Beschlussentwurf:

Die Stadt Eschweiler stimmt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages der Beteiligung der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH an der regionetz GmbH zu und beauftragt den Vertreter der Stadt Eschweiler in der Gesellschafterversammlung der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH entsprechend zu votieren.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Nach dem seit dem 13.07.2005 in Kraft getretenen Energiewirtschaftsgesetz sind die Energieversorgungsunternehmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes verpflichtet, gesellschaftsrechtliche Vorkehrungen zur Trennung der Bereiche Vertrieb und Netz zu treffen. Die EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH, an der die Stadt Eschweiler mit 13,19 % beteiligt ist, beabsichtigt daher, gemeinsam mit der Stadtwerke Düren GmbH eine Netzbetreibergesellschaft zu gründen.

Die hierzu von der Geschäftsführung der EWW vorgeschlagene Vorgehensweise, die auf der als Anlage 2 beigefügten Analyse fußt, bedarf der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH.

Mit der Gründung der gemeinsamen Netzbetreibergesellschaft ergibt sich für die Stadt Eschweiler eine mittelbare Beteiligung im Sinne des § 108 Abs. 5 GO NRW. Die Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar beteiligt sind, dürfen danach einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen. Ein weiteres Erfordernis besteht darin, dass eine mittelbare Beteiligung nur zulässig ist, wenn für die Gemeinden selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Diese Voraussetzungen sind als gegeben anzusehen.

Notwendig für einen entsprechenden Ratsbeschluss ist allerdings auch, dass eine Marktanalyse im Sinne des § 107 Abs. 5 GO NRW durchgeführt wird. Eine solche Marktanalyse wurde erstellt und der Handwerkskammer Aachen, der Industrie- und Handelskammer Aachen sowie der Gewerkschaft Verdi mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Handwerkskammer Aachen und die Industrie- und Handelskammer Aachen befürworten das geplante Vorhaben und erheben keinerlei rechtliche Bedenken. Die Stellungnahme der Gewerkschaft Verdi steht noch aus.

Die Verwaltung empfiehlt, wie im Beschlussentwurf aufgeführt, der mittelbaren Beteiligung zuzustimmen und den Vertreter der Stadt Eschweiler in der Gesellschafterversammlung der EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH zu beauftragen, entsprechend zu votieren.

Nach Beschlussfassung über die mittelbare Beteiligung ist dies gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs (§ 115 Abs. 1 GO NRW). Da mehrere Kreise und Kommunen aus mehreren Kreisen beteiligt sind, ist die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) zuständig. Es empfiehlt sich daher eine gebündelte Anzeige über die Kreise an die Bezirksregierung.

ANLAGEN

Gesellschaftsvertrag

der

regionetz GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

regionetz GmbH.

- 2) Sitz der Gesellschaft ist Düren.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Energieträger, Wärme und Wasser, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten;
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- 3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, pachten oder sich an ihnen beteiligen und Niederlassungen errichten. Die Gesellschaft unterhält eine Niederlassung in Eschweiler, Zum Hagelkreuz.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- 1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

- 2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 2) Am Stammkapital sind die folgenden Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:
 - EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg,
mit einer Stammeinlage in Höhe von 12.500 €
 - Stadtwerke Düren GmbH, Düren
mit einer Stammeinlage in Höhe von 12.500 €
- 3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in Bar erbracht worden.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Verfügungen über Geschäftsanteile, gleich ob schuldrechtlicher oder dinglicher Art, insbesondere die Übertragung, Belastung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder das Einräumen ähnlicher Rechte an Geschäftsanteilen (z.B. Nießbrauch, Anwartschaftsrechte), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft, die nur auf der Grundlage eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafter erteilt werden darf. Der Beschluss der Gesellschafter, bei dem der verfügungswillige Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist, bedarf einer Mehrheit von 55% der abgegebenen Stimmen.
- 2) Sollen Geschäftsanteile auf verbundene Unternehmen der Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG übertragen werden, darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- 3) Vorstehende Bestimmungen gelten ebenso für die Einräumung von Unterbeteiligungsverhältnissen oder den Abschluss von Vereinbarungen, kraft derer sich ein Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil als Treuhänder für einen Dritten zu halten.
- 4) Die Regelungen in §§ 5, 6 und 7 gelten ebenso für die Verfügung über Teile von Geschäftsanteilen.

§ 6 Andienungspflicht und Ankaufsrecht

- 1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil zu übertragen, so hat er diesen zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Andienung zum Erwerb anzubieten. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zu erfolgen.

- 2) Für den Fall, dass zwischen dem verfügungswilligen Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach Eingang des Angebots keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes erzielt wird, wird der Verkehrswert von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des verfügungswilligen Gesellschafters und der Gesellschaft ermittelt. Sollten sich die Beteiligten nicht innerhalb eines weiteren Monats über den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, wird diese/r auf Antrag eines der Beteiligten vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer Berlin ernannt. Die Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer ist zwischen den Parteien nach Maßgabe der §§ 315 ff. BGB verbindlich. Die Kosten des Gutachtens tragen der verfügungswillige Gesellschafter und die Gesellschaft je zur Hälfte. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nimmt der verfügungswillige Gesellschafter bis zum Tag des Wirksamwerdens der Verfügung teil.
- 3) Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, den angebotenen Geschäftsanteil zu erwerben, wenn sie ihre Erwerbsbereitschaft innerhalb von 2 Monaten nach Einigung über den Verkehrswert bzw. nach endgültiger Festlegung des Verkehrswertes gemäß dem Verfahren nach Abs. 2 durch eingeschriebenen Brief unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklären („Ausübung des Erwerbsrechts“).
- 4) Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen diesen Gesellschaftern – das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zufällt.
- 5) Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder der/die Erwerbsberechtigte(n) nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirkt/mitwirken, ist der verfügungswillige Gesellschafter berechtigt, unter Einhaltung der Rechte der Gesellschafter gemäß nachfolgendem § 7 die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von einem Monat an einen oder mehrere Dritte zu veräußern.

§ 7 Vorkaufsrecht

- 1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- 2) Das Vorkaufsrecht steht den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Berechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- 3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrages unverzüglich sämtlichen Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit dem Empfang dieser Mitteilung bzw. – im Falle der Anwachsung gemäß vorstehendem Abs. 2 S. 2 – nach dem der Berechtigte von der Anwachsung Kenntnis erlangt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- 4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 2 S. 1 von vornherein zustehenden bzw. des ihm nach Abs. 2 S. 2 zuwachsenden Anteiles ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- 5) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts einem Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß

§ 5 Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, soweit dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer
2. die Gesellschafter

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung), die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Abberufung eines Geschäftsführers ist außer aus wichtigem Grund insbesondere auch dann möglich, wenn der Geschäftsführer berechtigten Weisungen der Gesellschafter nicht nachkommt oder die Vorgaben eines Wirtschaftsplanes im Sinne des § 11 missachtet.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschafter kann jedem Geschäftsführer die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt oder Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB erteilt werden.

- 4) Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter vertreten. Dies gilt insbesondere auch für Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit einem Geschäftsführer
- 5) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese von den Gesellschaftern erlassen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Beschlüsse der Gesellschafter sind grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen zu fassen. Soweit gesetzlich zulässig, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung sowie Abstimmung per e-Mail gefasst werden, sofern sich sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter der Art der Beschlussfassung widerspricht. Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung koordiniert.
- 2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit erforderlich ist. Je nominal € 50 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

§ 11 Einberufung von Gesellschafterversammlungen, Vorsitz und Beschlussfassung, Niederschrift

- 1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wo-

chen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann auch mündlich, fermündlich, per Telefax oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden.

- 2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
- 3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und 55 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen unter Beachtung der vorstehenden Formen und Fristen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Sind sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- 5) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- 6) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden abwechselnd, jeweils für ein Geschäftsjahr, von den Gesellschafter benannt. Den ersten Vorsitzenden benennt die Stadtwerke Düren GmbH, den ersten Stellvertreter die EWV. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam abgegeben.

- 7) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- 8) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafter

- 1) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen die ihnen nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder durch sonstige Regelungen vorbehaltenen Maßnahmen, insbesondere
 - a) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans gemäß § 14
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - f) die Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhungen und Herabsetzungen des Stammkapitals;
 - g) der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
 - h) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und die Aufnahme neuer Betriebszweige,

- i) die Gründung und Liquidation von anderen Unternehmen sowie Erwerb, Aufstockung, Reduzierung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Durchführung von Kapitalerhöhungen bei Tochterunternehmen,
- 2) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Insbesondere bedürfen die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung der Gesellschafter:
 - a) Wesentliche Änderung des Wirtschaftsplans;
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - c) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans zugestimmt wurde oder sich diese innerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes bewegen;
 - d) Vornahme von Investitionen außerhalb des Finanzplans, soweit das genehmigte Investitionsvolumen dadurch überschritten wird oder wenn die Investitionen im Einzelfall den Betrag von € 200.000 überschreiten;
 - e) Abschluss von Verträgen außerhalb des Wirtschaftsplanes, die einen Wert von € 100.000 p.a. überschreiten und durch die die Gesellschaft länger als vier Jahre gebunden wird oder die zu einem Umsatz oder Beschaffungsaufwand von mehr als € 100.000 führen, soweit es sich nicht um Arbeitsverträge handelt;
 - f) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern hierbei im Einzelfall ein Wert von € 50.000 überschritten wird;
 - g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als € 50.000 beträgt;
 - h) Vornahme von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern, die einen Wert von € 100.000 überschreiten, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften des üblichen Geschäftsbetriebes
 - i) freiwillige Zuwendungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von € 50.000 überschritten wird.
 - 3) Die Zustimmung der Gesellschafter nach vorstehendem Absatz 2 lit. c) bis g) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung der Gesellschafter nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ersetzt werden. Die Gründe für die

Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gesellschaftern in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- 4) Im übrigen können die Gesellschafter durch Beschluss hinsichtlich der in vorstehendem Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen und Geschäfte generelle Genehmigungen für die Zukunft erteilen. Derartige Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 55% der abgegebenen Stimmen. Die Genehmigungen sind jederzeit frei widerruflich. Darüber hinaus können die Gesellschafter beschließen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- 5) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführer im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festzustellen, zu erweitern oder einzuschränken, soweit gesetzlich zulässig.
- 6) Die Gesellschafter sind nicht befugt, Einzelweisungen zu erteilen, die
 - a) die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte betreffen,
 - b) den laufenden Netzbetrieb betreffen,
 - c) einzelne Entscheidungen des Geschäftsbereichs Netzbetrieb zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen betreffen, soweit sich diese Maßnahmen im Rahmen eines genehmigten Wirtschaftsplanes oder gleichwertigen Instrumentes halten.
- 7) Einzelweisungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafter erforderlich sind, im Hinblick auf die Rentabilität der Gesellschaft ergehen und sich nicht auf Maßnahmen beziehen, die im laufenden Wirtschaftsplan im Sinne des § 14 enthalten sind.

§ 13 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- 2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- 3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- 5) Abweichend von § 29 Absatz 3 GmbHG wird die Verteilung des Jahresüberschusses/Bilanzgewinns wie folgt geregelt:
[Der Jahresüberschuss/Bilanzgewinn wird im selben prozentualen Verhältnis an die Gesellschafter ausgeschüttet, in dem die von den Gesellschaftern an die Gesellschaft gezahlten Netznutzungsentgelte zueinander stehen.]
- 6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 Gemeindeordnung für Nordrhein Westfalen ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen. Weiterhin ist in dem

Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Übrigen richtet sich die Offenlegung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan enthält auch eine entsprechende 5-Jahres-Planung. Die genaue inhaltliche Ausgestaltung des Wirtschaftsplanes legt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss fest.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwaiger erforderlicher Genehmigungserklärungen) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 3.000€.

Marktanalyse

zur Gründung der DSO GmbH

durch die EWV GmbH und die Stadtwerke Düren GmbH

1	Vorbemerkungen.....	1
2	Sachverhalt.....	2
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
3.1	Allgemeine Rahmenbedingungen.....	2
3.2	Kostenorientierte Entgeltbildung im Sinne des § 21 (2) S. 1 EnWG.....	3
3.3	Anreizregulierung nach § 21a EnWG.....	3
4	Chancen und Risiken.....	4
4.1	Handlungsalternative.....	4
4.2	Kostenorientierte Entgeltbestimmung.....	5
4.3	Anreizregulierung.....	8
5	Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft.....	9
6	Fazit.....	9

1 Vorbemerkungen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend GO NW genannt) sieht vor, dass sich die Gemeinde auf dem Gebiet der Energieversorgung zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen darf, wenn

- 1 ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und
- 2 die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (§ 107 (1) S. 1 GO NW).

Dabei ist eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets nur dann zulässig, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind (§ 107 (3) S. 1 GO NW). Bei einer Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach dem Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen (§ 107 (3) S. 2 GO NW).

Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte (§ 107 (1) S. 3 GO NW).

Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen ist der Rat auf Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und

Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten (§ 107 (5) S. 1 GO NW).

2 Sachverhalt

Die EWB Energie- und Wasserversorgung GmbH mit Sitz in 52222 Stolberg, Willy-Brandt-Platz 2, und die Stadtwerke Düren GmbH mit Sitz in 52351 Düren, Arnoldsweilerstraße 60, beabsichtigen, die in ihren jeweiligen Konzessionsgebieten betriebenen örtlichen Elektrizitätsverteilernetze (der allgemeinen Versorgung) künftig gemeinsam zu betreiben. Entsprechend den (neuen) Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes soll eine gemeinsame und hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängige Netzbetreibergesellschaft, die DSO GmbH, errichtet werden. Die DSO würde in dem gesamten Konzessionsgebiet, auf das sich die Verteilernetze ihrer Gesellschafter erstrecken, die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sein für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes und ggf. der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verlangt, dass die Gesellschafter die Unabhängigkeit der DSO GmbH gewährleisten (§ 8 EnWG). Zwar soll der DSO das Netzeigentum nicht übertragen werden; vielmehr pachtet die DSO GmbH die Netze von ihren Gesellschaftern. Durch die Ausgestaltung der Pachtverträge und des Gesellschaftsvertrages wird aber gewährleistet, dass die DSO GmbH als Betreiberin des Netzes die tatsächliche Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt und ausüben kann.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen unterliegt besonderen gesetzlichen Regelungen und staatlicher Überwachung. Die wesentliche Rechtsgrundlage stellt Teil 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dar. Das EnWG wurde jüngst durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 zum Teil grundlegend geändert. Ferner sind am 25. Juli 2005 die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) sowie die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in Kraft getreten, mit denen die Details des Netzzugangs und der Netzentgeltmittlung auf der Grundlage des neuen EnWG geregelt werden.

Das neue EnWG dient der Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung. Es bezweckt im Wege einer weiteren Marktliberalisierung eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren (§ 20 (1) EnWG). Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein (§ 21 (1) EnWG).

Von besonderem Interesse für die Abschätzung der Chancen und Risiken der in Rede stehenden Netzbetreibergesellschaft, DSO GmbH, sind die Regelungen zur Ermittlung „angemessener“ Netznutzungsentgelte; diese sollen daher nachfolgend skizziert werden.

3.2 Kostenorientierte Entgeltbildung im Sinne des § 21 (2) S. 1 EnWG

Nach § 21 (2) S. 1 EnWG sind die Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, und unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu bilden. Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen nicht berücksichtigt werden (S. 3).

Die Regulierungsbehörde kann bei den Netzbetreibern, deren Entgelte genehmigt wurden, in regelmäßigen zeitlichen Abständen einen Vergleich der Kosten der Netzbetreiber durchführen (Vergleichswertverfahren, § 21 (3) EnWG). Überschreiten die Kosten eines Netzbetreibers die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Betreiber, wird vermutet, dass sie einer effizienten Betriebsführung nicht entsprechen (§ 21 (4) EnWG).

Die kostenorientiert gebildeten Entgelte bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde (§ 23a (1) EnWG). Die Genehmigung ist mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt schriftlich zu beantragen, an dem die Entgelte wirksam werden sollen (§ 23a (3) EnWG).

3.3 Anreizregulierung nach § 21a EnWG

An die Stelle der kostenorientierten Entgeltbildung kann auch die Methode der Anreizregulierung treten. Mit der Anreizregulierung sollen die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung verstärkt werden (§ 21a (1) EnWG).

Die Grundlinien der Anreizregulierung hat der Gesetzgeber in § 21a (2) - (5) EnWG ausgeführt. Danach sollen bei der Anreizregulierung Obergrenzen für die Höhe der Netzzugangsentgelte oder die entsprechenden Gesamterlöse vorgegeben werden. Hinzu treten sollen bestimmte Effizienzvorgaben (bspw. Qualitätsvorgaben). Die Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber oder auf Gruppen von strukturell vergleichbaren Netzbetreibern sowie entweder auf das gesamte Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz, auf Teile des Netzes oder auf die einzelnen Netz- und Umspannebenen bezogen. Die entsprechende Regulierungsperiode darf zwei Jahre nicht unterschreiten und fünf Jahre nicht überschreiten. Die Vorgaben können eine zeitliche Staffelung der Entwicklung der Obergrenzen innerhalb einer Regulierungsperiode vorsehen (Abs. (2), (3)).

Bei der Ermittlung von Obergrenzen sind die durch den jeweiligen Netzbetreiber beeinflussbaren Kostenanteile und die von ihm nicht beeinflussbaren Kostenanteile zu unterscheiden. Der nicht beeinflussbare Kostenanteil an dem Gesamtentgelt wird nach § 21 Abs. 2 EnWG ermittelt; hierzu zählen insbesondere Kostenanteile, die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete, auf gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten, Konzessionsabgaben und Betriebssteuern beruhen. Soweit sich Vorgaben auf Gruppen von Netzbetreibern beziehen, gelten die Netzbetreiber als strukturell vergleichbar, die unter Berücksichtigung struktureller Unterschiede einer Gruppe zugeordnet worden sind. Der beeinflussbare Kostenanteil wird nach § 21a Abs. 2 bis 4 zu Beginn einer Regulierungsperiode ermittelt. Effizienzvorgaben sind nur auf den beeinflussbaren Kostenanteil zu beziehen. Die Vorgaben für die Entwicklung oder Festlegung der Obergrenze innerhalb einer Regulierungsperiode müssen den Ausgleich der allgemeinen Geldentwertung vorsehen.

Die Effizienzvorgaben für eine Regulierungsperiode werden durch Bestimmung unternehmensindividueller oder gruppenspezifischer Effizienzziele auf Grundlage eines Effizienzver-

gleichs unter Berücksichtigung insbesondere der bestehenden Effizienz des jeweiligen Netzbetriebs, objektiver struktureller Unterschiede, der inflationsbereinigten gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsentwicklung, der Versorgungsqualität und auf diese bezogener Qualitätsvorgaben sowie gesetzlicher Regelungen bestimmt. Qualitätsvorgaben werden auf der Grundlage einer Bewertung von Zuverlässigkeitskenngrößen ermittelt, bei der auch Strukturunterschiede zu berücksichtigen sind. Bei einem Verstoß gegen Qualitätsvorgaben können auch die Obergrenzen zur Bestimmung der Netzzugangsentgelte für ein Energieversorgungsunternehmen gesenkt werden. Die Effizienzvorgaben müssen so gestaltet und über die Regulierungsperiode verteilt sein, dass der betroffene Netzbetreiber oder die betroffene Gruppe von Netzbetreibern die Vorgaben unter Nutzung der ihm oder ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreichen und übertreffen kann. Die Methode zur Ermittlung von Effizienzvorgaben muss so gestaltet sein, dass eine geringfügige Änderung einzelner Parameter der zugrunde gelegten Methode nicht zu einer, insbesondere im Vergleich zur Bedeutung, überproportionalen Änderung der Vorgaben führt (§ 21a (5) EnWG).

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1 zu bestimmen, ob und ab welchem Zeitpunkt Netzzugangsentgelte im Wege einer Anreizregulierung bestimmt werden,
- 2 die nähere Ausgestaltung der Methode einer Anreizregulierung nach den Absätzen 1 bis 5 und ihrer Durchführung zu regeln sowie
- 3 zu regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde im Rahmen der Durchführung der Methoden Festlegungen treffen und Maßnahmen des Netzbetreibers genehmigen kann (§ 21a (6) EnWG).

§ 112a EnWG sieht vor, dass die Bundesnetzagentur der Bundesregierung bis zum 1. Juli 2006 einen Bericht zur Einführung der Anreizregulierung nach § 21a vorzulegen hat. Dieser Bericht hat ein Konzept zur Durchführung einer Anreizregulierung zu enthalten, das im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umsetzbar ist.

4 Chancen und Risiken

4.1 Handlungsalternative

Die Gesellschafter der künftigen Netzbetreibergesellschaft, DSO GmbH, betreiben derzeit bereits, jedoch jeder für sich, benachbart gelegene Stromverteilernetze. Die beiden Gesellschafter der DSO, die EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH und die Stadtwerke Düren GmbH, sowie die jeweiligen kommunalen Anteilseigner dieser Gesellschaften betreten daher mit der Errichtung und dem Betrieb der DSO kein neues Feld wirtschaftlicher Betätigung; vielmehr setzen die Gesellschafter ihre wirtschaftliche Betätigung als Betreiber von Stromverteilernetzen in einer gemeinsamen Gesellschaft fort. Andernfalls müssten die Gesellschafter nach den Vorgaben des EnWG jeweils eigene Netzbetreibergesellschaften gründen, die hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von ihren anderen Tätigkeitsbereichen in der Energieversorgung sind (§ 7 (1) EnWG). Diese Gesellschaften würden sich in der Art ihrer Geschäftstätigkeit und hinsichtlich des Marktes, auf dem sie operieren, nicht von einer gemeinsamen Netzbetreibergesellschaft unterscheiden. Jene separaten Gesellschaften wären von den gleichen rechtlich-politischen und technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten (und auch Unwägbarkeiten) in ihrem Umfeld betroffen wie diese gemeinsame Netzbetreibergesellschaft.

Angesicht der eben skizzierten Handlungsalternative (zwei separate Netzgesellschaften oder eine gemeinsame Netzgesellschaft) ist bei der Abwägung der Chancen und Risiken, die mit einer gemeinsamen Netzgesellschaft verbunden wären, also danach zu fragen, ob sich aus der Zusammenlegung des Netzbetriebes spezifische Chancen und Risiken ergeben könnten, von denen getrennt operierende Netzgesellschaften nicht gleichermaßen betroffen wären. Diese Chancen und Risiken bezogen auf eine gemeinsame Gesellschaft sollen nachfolgend für zwei Regulierungsszenarien untersucht werden: 1. die zunächst maßgebliche kostenorientierte Entgeltbestimmung nach § 21 EnWG bzw. StromNEV und 2. die möglicherweise bereits ab 2007 installierte Anreizregulierung (§§ 21a, 112a EnWG).

4.2 Kostenorientierte Entgeltbestimmung

Starten wird die Regulierungsbehörde mit einem kostenorientierten Netzentgeltmodell für Strom- und Gasnetzbetreiber, welches ergänzt wird um ein Vergleichsmarktverfahren. Zumindest die Strombranche ist mit den grundlegenden Mechanismen dieses Regulierungsregimes bereits seit Anfang der Liberalisierung 1998 vertraut; für die Gasbranche bedeutet die regulierte Entgeltfindung eine Abkehr von gewohnten Prinzipien der Entgeltkalkulation. An die Stelle der Verbändevereinbarungen sind im Zuge der EnWG-Novelle nun die detaillierten Vorschriften der Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen getreten (StromNZV, StromNEV/GasNZV, GasNEV), welche die bisherige Praxis weitgehend übernehmen, aber rechtlich verbindlich sind. Damit endet der deutsche Sonderweg des verhandelten Netzzugangs. Beseitigt hat das neue EnWG im übrigen auch das sog. Alleinabnehmermodell, welches aber ohnehin bis 2005 befristet war.

Die von der Bundesregierung verordneten Methoden zur kostenorientierten Netzentgeltbestimmung (StromNEV/GasNEV) bezwecken, dass nur diejenigen Kostenarten bei der Ermittlung kostendeckender Netzentgelte berücksichtigt und auch nur insoweit angesetzt werden, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 (1) StromNEV). Die Kalkulation der Netzentgelte ist so durchzuführen, dass nach Ende der bevorstehenden Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den aus Netzentgelten tatsächlich erzielten Erlösen und den in der bevorstehenden Kalkulationsperiode zu deckenden Netzkosten möglichst gering ist (§ 15 (2) StromNEV). Stellt sich nach Abschluss einer Kalkulationsperiode heraus, dass die Erlöse über den im vorhinein zu Grunde gelegten Netzkostenlagen, ist der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen gebundenen Betrages in den drei folgenden Kalkulationsjahren auszugleichen. Liegen die Kosten über den Erlösen, so kann der Differenzbetrag entsprechend ausgeglichen werden (§ 11 StromNEV).

Die im Rahmen der Entgeltermittlung ansatzfähigen Kosten schießen u.a. die folgenden Komponenten ein:

- kalkulatorische (und ggf. über die bilanziellen Abschreibungen hinausgehende) Abschreibungen zur Gewährleistung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebes (§ 6 (1) StromNEV),
- kalkulatorische Steuern (Gewerbesteuer, § 8),
- die Kosten der Beschaffung von Energie zum Ausgleich von physikalisch bedingten Netzverlusten (Verlustenergie, § 10) sowie
- eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7).

Die jeweils ansatzfähigen Kosten dürfen grundsätzlich nur in dem Umfang in der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt werden, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichba-

ren Netzbetreibers entsprechen. Die Regulierungsbehörde kann hierzu in regelmäßigen zeitlichen Abständen entsprechende Kostenvergleiche durchführen. Übersteigen die Kosten einzelner Betreiber die durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Betreiber, wird vermutet, dass keine effiziente Betriebsführung vorliegt. Damit soll letztlich bewirkt werden, dass Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht in die Netzentgelte überwälzt werden können (§ 21 EnWG).

Die zu Grunde liegenden Strukturklassen werden in § 24 StromNEV definiert. Danach sind für jede Netz- und Umspannebene ab Hochspannung abwärts jeweils sechs Strukturklassen zu bilden. Diese Strukturklassen richten sich

- 1 nach hoher, mittlerer und niedriger Absatzdichte einer Netz- oder Umspannebene und
- 2 nach der Belegenheit des Netzes in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen (Strukturklasse Ost) oder den übrigen Ländern (Strukturklasse West).

Über die Abgrenzung zwischen hoher, mittlerer und niedriger Absatzdichte entscheidet die Regulierungsbehörde. Die Absatzdichte einer Netz- oder Umspannebene ist der Quotient aus der Gesamtentnahme eines Jahres aus dieser Netz- oder Umspannebene in Kilowattstunden und der versorgten Fläche in Quadratkilometer. Die versorgte Fläche ist in der Niederspannung die aus der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter ermittelbare Fläche. In der Mittel- und Hochspannung ist als versorgte Fläche die geographische Fläche des Netzgebietes zu Grunde zu legen.

Die derzeit von der EWV GmbH und der Stadtwerke Düren GmbH jeweils unabhängig betriebenen Netze gehören auf Grund ihrer Belegenheit und übrigen Charakteristika einer und dergleichen Strukturklasse an. Dieser Strukturklasse würde auch der gemeinsame Netzbetreiber, die DSO GmbH, angehören, da die jeweiligen Netzcharakteristika in beiden Konzessionsgebieten vergleichbar und bei einer Zusammenlegung entsprechend erhalten blieben.

Unabhängig davon, wie die EWV GmbH und die Stadtwerke Düren GmbH ihren Netzbetrieb künftig organisieren wollen – ob getrennt voneinander mit eigenen rechtlich unabhängigen Netzgesellschaften oder gemeinsam unter dem Dach der DSO GmbH –, ist davon auszugehen: den nachhaltig erzielbaren Renditen aus dem Netzbetrieb sind unter dem Regime der kostenorientierten Entgeltermittlung des EnWG und der StromNEV sehr enge Grenzen gesetzt. Die Eigenkapitalrendite ist begrenzt auf eine höchstens zulässige Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals:

- Der Eigenkapitalzinssatz auf das betriebsnotwendige Eigenkapital, welches auf Neuanlagen entfällt, darf den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse nicht überschreiten.
- Der Eigenkapitalzinssatz für das betriebsnotwendige Eigenkapital, welches auf Altanlagen entfällt, ist zusätzlich um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate gemäß dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen (§ 7 (4) StromNEV).

Angesichts dieses Ordnungsrahmens entbehren ambitionierte renditeorientierte Geschäftsstrategien für Netzbetreiber der Grundlage. Der Fokus von Netzbetreibern muss darauf liegen, die

Kosteneffizienz des eigenen Netzbetriebes relativ zu der Kosteneffizienz anderer Netzbetreiber in der gleichen Strukturklasse zu verbessern. Der Anreiz hierzu liegt nicht darin, als Kostenführer „Überrenditen“ am Markt zu erzielen, sondern vielmehr (nur) darin, die Initiativen der anderen Netzbetreiber zu Kostensenkungen nachzuvollziehen, mit zu vollziehen oder vorwegzunehmen, um zumindest die erlaubte Höchstverzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals zu realisieren und Verluste zu vermeiden.

Mit der Zusammenlegung ihres Netzbetriebes unter dem Dach der DSO GmbH können sich die EWV GmbH und die Stadtwerke Düren GmbH gemeinsam als ein größerer Anbieter in ihrer Strukturklasse präsentieren. Der Zusammenschluss könnte die Chance bieten, mit der gemeinsamen Netzbetreibergesellschaft, DSO GmbH, eine bessere Position im Kostenwettbewerb einnehmen zu können, als dies die EWV GmbH und die Stadtwerke Düren GmbH mit jeweils eigenen Netzgesellschaften tun könnten.

Die Zusammenlegung bietet grundsätzlich die Chance, Prozesse neu zu gestalten und durch integrierte Lösungen Synergien zu nutzen. An die Stelle der bei beiden Parteien für den Netzbetrieb vorhandenen Geschäftsprozesse müssen also auf der Ebene der gemeinsamen Gesellschaft neue integrierte Gesamtprozesse treten, die merklich kosteneffizienter sind, als die bei beiden Gesellschaftern vorhandenen Prozesse.

Der Gesellschaftsvertrag der DSO GmbH bietet hierzu eine gute Ausgangsbasis. Mit der DSO GmbH entsteht tatsächlich eine neue Organisationseinheit: Die bei ihren Gesellschafter vorhandenen operativen Geschäftsstrukturen des Netzbetriebes werden von ihr nicht per se übernommen, sondern den veränderten Bedingungen entsprechend neu ausgerichtet. Der Gesellschaftsvertrag gewährleistet die vom Energiewirtschaftsgesetz geforderte Unabhängigkeit der DSO GmbH. Die DSO GmbH wird als Betreiberin des Netzes die tatsächliche Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzen und ausüben können. Sie wird sich in ihren Entscheidungen, an den Regulierungsvorgaben des Gesetzes, der Verordnungen und der Regulierungsbehörde ausrichten müssen. Nicht zuletzt der zumindest indirekte, über das Vergleichsverfahren induzierte Kostenwettbewerb der Netzbetreiber, dürfte dazu führen, dass die DSO GmbH die Kostensenkungspotentiale, die sich aus dem Zusammenschluss der beiden Netzbetriebe ergeben, auch tatsächlich nutzt.

Dass die Zusammenlegung der Netzbetriebe unter dem Dach der DSO GmbH in der Tat Synergien bergen und Effizienzverbesserungen und Kostensenkungen ermöglichen sollte, davon ist mit einiger Sicherheit auszugehen: Die Verbreiterung der Betriebsbasis und der größere gemeinsame Kundenstamm versetzen die DSO GmbH potentiell in die Lage, Prozesse zu rationalisieren, Ressourcen besser auszulasten und das Dienstleistungsangebot zu diversifizieren:

- die Basis für den Einsatz effizienter IT-Infrastrukturen etwa im Netzbetrieb, Zähl-, Mess- und Abrechnungswesen verbreitert sich;
- Prozessen können leichter verknüpft und standardisierte Betriebsabläufe und Workflow-Systemen aufgebaut werden;
- Aufgaben lassen sich bündeln und können so ggf. im Rahmen von Outsourcing-Lösungen auf externe Dienstleister übertragen werden;
- die Netze können tendentiell gleichmäßiger ausgelastet werden (geringere Kosten der Betriebsführung);
- geringere Beschäftigungsschwankungen und kürzere Amortisationsfristen erhöhen die Planungssicherheit beim Netz- und Anlagenbau;

- Kapazitäten beim Störmanagement könnten gleichmäßiger ausgelastet und müssen daher nur noch in einem verhältnismäßig geringeren Umfang vorgehalten werden.

4.3 Anreizregulierung

Die Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) ist nach § 112a EnWG aufgefordert bis zum 1. Juli 2006 ein umsetzungsfähiges Konzept für eine Anreizregulierung nach § 21a EnWG vorzulegen. Ob und ab welchem Zeitpunkt und in welcher konkreten Ausgestaltung das neue System der Anreizregulierung dann in Kraft tritt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates per Verordnung festlegen.

Mit der Anreizregulierung werden zumindest Teile der Kostenbasis nicht mehr länger kalkulatorisch in die Entgeltkalkulation einbezogen. Die Rendite aus unternehmerischen Aktivitäten, die auf Basis der anreizregulierten Kostenbasis getätigt werden, unterliegt dem direkten Vergleich mit anderen Netzbetreibern. Hierzu wird die Bundesnetzagentur mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet, Daten bei den Netzbetreibern zu erheben und Informationen abzufragen.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Anreizregulierung werden die ihr zugrunde liegenden Unternehmensvergleiche darauf zielen, eine Gruppe von „effizienten“ Unternehmen zu ermitteln, die sich hinsichtlich bestimmter Kriterien von den „ineffizienten“ Unternehmen unterscheiden werden. In Abhängigkeit von der Effizienz eines Unternehmens werden dann unternehmensindividuelle Obergrenzen für die Netzentgelte oder den Gesamterlös vorgegeben. Diese Obergrenzen können und sollen zumindest zum Teil unabhängig von der individuellen Kostensituation eines Netzbetreibers festgelegt werden. Entscheidend sind dann für ineffiziente Netzbetreiber nicht mehr die eigenen Kosten, sondern die Kosten der effizienten Unternehmen seiner – mehr oder weniger – repräsentativen Vergleichsgruppe. So könnte die Einführung der Anreizregulierung für bestimmte Unternehmen durchaus mit empfindlichen Renditeminderungen einhergehen.

Netzbetreiber hingegen, die ihre Kosten innerhalb eines bestimmten Regulierungszeitraums unter die erlaubten Erlöse drücken können, erzielen „Überrenditen“, die sie – sofern dies im Regulierungsmodell so angelegt ist – einbehalten können. Vor Beginn der nächsten Regulierungsperiode wird jedoch wiederum ein Benchmarking der Netzbetreiber durchgeführt – allerdings auf der Basis der dann gesunkenen Kosten der Netzbetreiber. Somit müssten weitere Zusatzgewinne ggf. erst wieder durch weiteres Produktivitätswachstum und zusätzliche Kosteneinsparungen verdient werden.

Generell ist davon auszugehen, dass sowohl die erstmalige Umstellung auf das System der Anreizregulierung als auch die späteren Übergänge von einer Regulierungsperiode zur nächsten zu Unwägbarkeiten bei den betroffenen Unternehmen führen. Die Neujustierung der Anreize führt zu unsteten Datenänderungen; dies wirft Planungsunsicherheiten bei den Unternehmen auf.

Der Grundgedanke der Anreizregulierung ist, dass die effizientesten Netzbetreiber die Standards für die weniger effizienten Netzbetreiber setzen. Diese sollen angetrieben werden, dem Vorbild der effizienten Netzbetreiber zu folgen, andernfalls sind sie gezwungen, irgendwann vom Markt zu verschwinden. Aus lokalen Monopolisten sollen also vermittels der Regulierung Wettbewerber werden. Es wird erwartet, dass die Netzentgelte so spürbar sinken könnten.

Auch wenn die Details der Anreizregulierung noch nicht bekannt sind: Die DSO GmbH dürfte sich auf Grund der Synergiepotentiale aus dem Zusammenschluss der beiden Netzbetriebe im Wettbewerb mit anderen Netzbetreibern potentiell besser stellen als jeweils eigene Gesellschaften der EWV GmbH und der Stadtwerke Düren. Zu berücksichtigen ist dabei auch: Unter dem Regime der Anreizregulierung könnte für die Unternehmen ein zusätzlicher (positiver) Anreiz bestehen, die Kostenführerschaft auszuüben. Gelingt es Netzbetreibern, ihre Kosten innerhalb eines bestimmten Regulierungszeitraums unter die erlaubten Erlöse zu drücken, könnten sie ggf. zumindest zeitweise „Überrenditen“ erzielen, ohne diese als Kosten kaschieren zu müssen. Effiziente Anbieter könnten also bei einer Anreizregulierung gewinnen. Weniger effiziente Anbieter, deren Kosten oberhalb des erlaubten Umsatzes liegen, werden angespornt, starke Anstrengungen zur Kostensenkung zu ergreifen (negative Anreize); gelingt ihnen dies nicht, könnten sie durch die Anreizregulierung nachhaltig verlieren; ihnen droht dann Substanzverlust.

Allgemein wird erwartet, dass die Anreizregulierung den Kostenwettbewerb unter den Netzbetreibern verschärfen und die Netzbetreiber zwingen wird, konsequent nach Kostensenkungsmöglichkeiten zu suchen und diese zu nutzen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass die Netzbetreiber künftig bestrebt sein werden, Kooperationsmöglichkeiten verstärkt zu nutzen, um Synergien und Kosteneinsparungen zu erreichen. Indem sich die EWV GmbH und die Stadtwerke Düren GmbH gemeinsam frühzeitig mit der DSO GmbH am Markt positionieren, könnten sie möglicherweise – zumindest zeitweilig – Vorsprungsgewinne im Wettbewerb realisieren.

5 Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft

Unmittelbare Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft sind von der Gründung der DSO GmbH nicht zu erwarten. Sollte es mit der DSO GmbH gelingen, den Netzbetrieb kosteneffizienter zu gestalten, könnte die örtliche Wirtschaft insgesamt von sinkenden Netzentgelten und möglicherweise verbesserten Netz-Serviceleistungen profitieren.

Lediglich einzelne Unternehmen könnten möglicherweise dadurch Verluste erleiden, dass die DSO GmbH den Einkauf von Leistungen bündelt und Aufträge an eine geringere Zahl von Anbietern vergibt (etwa Wartungs- und Instandhaltungs- oder Instandsetzungsaufträge), um bessere Bezugskonditionen zu erhalten.

6 Fazit

Die Gründung der DSO GmbH stellt die unternehmerisch beste Handlungsalternative für die beteiligten Unternehmen dar und kann uneingeschränkt von den kommunalen Gesellschaftern mitgetragen werden.